



Merkblatt Reisendenbewilligung

Die Reisendengewerbetätigkeit ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann unter den folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Gesuchstellende Personen dürfen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sein, für das die Ausübung des Reisendengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung angerechnet.
- Der Antrag muss mindestens 20 Tage vor Beginn der Tätigkeit oder vor Ablauf der laufenden Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle oder bei dem ermächtigten Unternehmen oder Branchenverband eingereicht werden.
- Ausländische Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland haben unter denselben Voraussetzungen Anrecht auf eine Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ausländerrechts.

Zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Zwei aktuelle Passfotos;
- Ein innerhalb der letzten drei Monate ausgestellter Handelsregisterauszug des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist oder
- ein gültiger Identitätsausweis (Pass, Führerausweis, Identitätskarte), sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht; im schriftlichen Gesuchsverfahren genügt eine Fotokopie der genannten Dokumente;
- Strafregisterauszug der Schweiz (Bundesamtes für Justiz); innerhalb des letzten Monats ausgestellt;
- Zusätzlich einen Strafregisterauszug des Wohnsitzlandes für im Ausland ansässige Personen; innerhalb des letzten Monats ausgestellt;
- Wohnsitznachweis; innerhalb der letzten zwölf Monate ausgestellt;
- Eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, sofern die gesuchstellende Person unmündig oder entmündigt ist;
- Meldebestätigung oder Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung (für ausländische Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland).

Die im Ausland ausgestellten Dokumente müssen den entsprechenden schweizerischen Dokumenten gleichwertig sein.

Wenn der Antrag nicht richtig ausgefüllt oder unvollständig ist, kann die zuständige kantonale Stelle bzw. das Unternehmen oder der Branchenverband diesen zur Korrektur oder Ergänzung zurückweisen. In diesem Fall hat die gesuchstellende Person keine Garantie dafür, dass die Bewilligung zum gewünschten Datum ausgestellt wird. Das gilt ebenfalls, wenn die gesuchstellende Person den Antrag nicht fristgerecht einreicht oder den Antrag nicht an die dafür zuständige kantonale Stelle richtet.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist der Vertrieb gewisser Waren oder Dienstleistungen über das Reisengewerbe verboten oder eingeschränkt (Medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist; Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik; Waffen und waffenähnliche Gegenstände; alkoholhaltige Getränke; bitte Liste in Anhang 1 der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden beachten). Vorbehalten bleiben die kantonalen und kommunalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Die Bewilligung wird in Form einer persönlichen und nicht übertragbaren Ausweiskarte ausgestellt, welche eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren hat und erneuert werden kann. Eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer kann ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland ausgestellt werden.